



**der Landkreis Bayreuth**  
Vielfalt & Visionen

Landratsamt Bayreuth  
Fachbereich 23  
Markgrafenallee 5  
95448 Bayreuth  
veterinaerwesen@lra-bt.bayern.de

**Erlaubnispflicht nach dem Tierschutzgesetz §11.Abs.1 Satz 1 Nr. 5 (für die gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden für Dritte und die Anleitung von Hundehaltern zur Ausbildung von Hunden)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 01.08.2014 gilt die neu eingeführte Erlaubnispflicht für jeden, der gewerbsmäßig für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten will. Zuständig für die Erlaubniserteilung ist Ihr Veterinäramt.

Von der Erlaubnispflicht sind neben Hundeschulen auch andere Tätigkeiten betroffen, wie z.B. Anbieten von Verhaltenstherapie von Hunden oder Ausbildung von Jagd-, Blinden- oder Wachhunden für andere. Entsprechende Angebote von Vereinen sind ebenfalls erlaubnispflichtig, sofern ein Entgelt erhoben wird.

Es ist ein schriftlicher Antrag zur Erlaubniserteilung am Veterinäramt zu stellen. Ein Antragsformular befindet sich auf unserer Internetseite.

Für die Tätigkeit ist eine für den Tierschutz verantwortliche Person zu benennen. Diese kann, muss aber nicht, mit dem Antragsteller identisch sein. Die verantwortliche Person trägt die tierschutzrechtliche Verantwortung für die Tiere und muss daher während der Tätigkeit örtlich und zeitlich anwesend sein.

Die verantwortliche Person muss die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen. Hierfür sind Unterlagen vorzulegen, mit denen die entsprechende berufliche Ausbildung oder ein beruflicher oder sonstiger langjähriger Umgang mit Hunden belegt werden kann. Zudem prüft das Veterinäramt die Sachkunde in einem Fachgespräch.

Als Nachweis über den beruflichen Umgang kann z.B. eine langjährige Tätigkeit in einer Einrichtung mit Hundeausbildung, als Diensthundeführer oder Hundeausbilder bei Polizei, Bundeswehr oder Zoll gelten.

Für den Nachweis über einen sonstigen Umgang kann z.B. eine langjährige, erfolgreiche Tätigkeit (Nachweise von Prüfungen mit eigenem Hund/Hunden wie z.B. Begleithundeprüfungen, Jagdhundeprüfungen, Rettungshundeprüfungen, Sporthundeprüfungen, schriftliche Nachweise durch qualifizierte Dritte usw.) in Frage kommen.

---

Dienstgebäude:  
Markgrafenallee 5  
95448 Bayreuth

Telefon: (09 21) 72 80  
Telefax: (09 21) 72 88 80

E-Mail: [poststelle@lra-bt.bayern.de](mailto:poststelle@lra-bt.bayern.de)  
Internet: [www.landkreis-bayreuth.de](http://www.landkreis-bayreuth.de)

Bankverbindungen:

Sparkasse Bayreuth BIC: BYLADEM1SBT  
IBAN: DE36 7735 0110 0570 0012 06  
Postbank Nürnberg BIC: PBNKDEFF  
IBAN: DE11 7601 0085 0019 8108 51  
Commerzbank Bayreuth BIC: COBADEFF773  
IBAN: DE02 7734 0076 0131 5712 00  
Gläubiger-ID: DE97LRA00000048275



Das Fachgespräch im Veterinäramt besteht aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung:

1. Zunächst wird mittels eines Fachfragentests am PC im Veterinäramt geprüft, ob die erforderlichen theoretischen Kenntnisse vorhanden sind.
2. Danach werden einzelne Fachthemen in einem mündlichen Fachgespräch vertieft erörtert.
3. Abschließend werden in einer praktischen Prüfung die praktischen Fähigkeiten beurteilt.

Bestimmte Qualifikationen werden als ausreichender Sachkundenachweis anerkannt, so dass sich das zusätzliche Fachgespräch erübrigt. Zur Prüfung der Gleichwertigkeitserkennung sind die entsprechenden schriftlichen Nachweise dem Antrag an das Veterinäramt beizufügen.

Die Erlaubniserteilung und das Fachgespräch sind gebührenpflichtig.